

# **GRÜNDUNG DES GEWÄSSERVERBANDES BERGSTRASSE (GVB)**

Die von den Verbandsversammlungen des Lauter-Winkelbach-Verbandes und des Weschnitz-Verbandes auf der Grundlage der §§ 60 Abs. 1 Nr. 2, 47 Abs. 1 Nr. 2 Wasserverbandsgesetz – WVG – in der Sitzung vom 14. Dezember 2000 beschlossene

- Gründung des Gewässer-Verbandes Bergstraße,
- Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen der Verbände Lauter-Winkelbach und Weschnitz auf den Gewässer-Verband Bergstraße,
- Satzung des Gewässer-Verbandes Bergstraße

wurden am 06. Februar 2001 von mir als Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz – HWVG – genehmigt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Zusammenschluss des Lauter-Winkelbach-Verbandes mit dem Weschnitz-Verband zum Gewässerverband Bergstraße wirksam.

Der Lauter-Winkelbach-Verband und der Weschnitz-Verband, die nicht mehr weiter bestehen sollen, gelten als aufgelöst (§ 60 Abs. 3 WVG).

# **SATZUNG DES GEWÄSSERVERBANDES BERGSTRASSE (GVB)**

## **GLIEDERUNG**

- I. TEIL: ALLGEMEIN**
- II. TEIL: VERFASSUNG**
- III. TEIL: BEITRÄGE, HAUSHALT**
- IV. TEIL: VERFAHRENSVORSCHRIFTEN**
- V. TEIL: VERBANDSSCHAU, GRUNDEIGENTUM**
- VI. TEIL: AUFSICHT**
- VII. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **TEIL: ALLGEMEIN**

### **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Der Verband führt den Namen „Gewässer-Verband Bergstraße“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lorsch/Kreis Bergstraße.
- (3) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I, S.405) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 MITGLIEDER**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - a) Kreis Bergstraße
  - b) Folgende Städte und Gemeinden im Einzugsgebiet von Weschnitz und Lauter-Winkelbach:

Alsbach-Hähnlein  
Bensheim  
Biblis  
Birkenau  
Bürstadt  
Einhausen  
Fürth  
Gernsheim  
Groß-Rohrheim  
Heppenheim  
Lampertheim  
Lautertal  
Lindenfels  
Lorsch  
Mörtenbach  
Rimbach  
Viernheim  
Zwingenberg

### **§ 3 VERBANDSGEBIET**

- (1) **Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet aller verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.**

## **§ 4 AUFGABEN**

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
- a) Die Gewässer im Verbandsgebiet, soweit sie im Anhang 1 zum Beitragsschlüssel vom November 2015 aufgeführt sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu bewirtschaften.  
Der Umfang der Unterhaltung orientiert sich an einem offenen, natürlichen Gewässer. Hoch- und Tiefsysteme im hessischen Ried bilden hiervon eine Ausnahme.  
Die Unterhaltung von Ufermauern, Verdolungen, Brücken etc. ist Aufgabe der jeweiligen Eigentümer bzw. Nutznießer der Einrichtungen.
  - b) Renaturierungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern zu planen und durchzuführen.
  - c) Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Verbandsgebiet zu planen und durchzuführen.
  - d) Hochwasserrückhaltebecken zu erstellen und zu betreiben.
- (2) Der Verband kann Aufgaben übernehmen, die seinen Mitgliedern obliegen sowie darüber hinaus weitere Aufgaben im Verbandsgebiet übernehmen, soweit sie dem WVG bzw. HWVG entsprechen.  
Dies gilt besonders für den Gewässer-, Boden- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege und die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft.

## **§ 5 UNTERNEHMEN, PLAN**

- (1) Das Unternehmen ergibt sich u.a. aus folgenden Planungen:
- a) Weschnitz-Gebiet:  
Entwurf vom 30.03.1957 und 22.11.1957
  - b) Lauter-Winkelbach-Gebiet:  
Entwurf vom 20.02.1965 und 04.12.1971
  - c) Bewirtschaftungsplan Weschnitz,  
landschaftspflegerischer Teil,
  - d) Bewirtschaftungsplan Winkelbach,  
landschaftspflegerischer Teil,
  - e) Fortschreibung des Verbandsplanes für das Lauter-Winkelbach-Gebiet mit ökologischer Studie,
- (2) Die Planungen werden bis Ende 2002 an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

## **I. TEIL: VERFASSUNG**

### **§ 6 VERBANDSORGANE**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
  - a) Verbandsversammlung
  - b) Vorstand

### **§ 7 VERBANDSVERSAMMLUNG**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied benennt außerdem einen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von den Verbandsmitgliedern gewählt. Sind sie zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes, so scheidet sie mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei den vorgenannten Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus.

### **§ 8 AUFGABEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG**

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören u.a.:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. die Wahl von Ausschüssen,
3. die Wahl der Schaubeauftragten,

4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
5. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
6. die Beschlussfassung über den Verbandsplan und die Ergänzung des Planes,
7. Festsetzung von Haushaltsplänen und Nachtragshaushaltsplänen,
8. die Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, sowie sonstige Verbandsorgane.
10. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Die Aufnahme von Krediten und der Abschluss von Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

## **§ 9**

### **SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.  
Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen.
- (5) Der Vorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (6) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (7) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder, sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen.
- (8) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, in der Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Beschlussfähigkeit, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie Beschlüsse festgehalten sind.
- (9) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

**§ 10**  
**BESCHLUSSFASSUNG IN DER VERBANDSVERSAMMLUNG**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 100 Stimmen.  
Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme.  
Das Stimmverhältnis wird wie folgt analog dem Beitragschlüssel festgesetzt:

	<b>Stimmen</b>	<b>Beitragsanteil in %</b>
Alsbach-Hähnlein	1	0,163
Bensheim	13	12,730
Biblis	5	4,770
Birkenau	5	4,950
Bürstadt	1	0,744
Einhausen	2	2,354
Fürth	6	6,065
Gernsheim	2	1,746
Groß-Rohrheim	1	1,531
Heppenheim	9	9,421
Lampertheim	1	0,911
Lautertal	3	2,807
Lindenfels	2	2,161
Lorsch	5	4,900
Mörlenbach	5	5,407
Rimbach	4	3,971
Viernheim	4	4,367
Zwingenberg	3	2,503
Kreis Bergstraße	28	28,500

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können.  
Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
- (4) Über Sachverhalte, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann nur bei Zustimmung aller Anwesenden, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen ausmachen müssen, Beschluss gefasst werden.

**§ 11**  
**VERBANDSVORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und weiteren 3 Mitgliedern (Beisitzer). Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.  
Jedes Vorstandsmitglied wird durch einen Ersatzmann vertreten. Bei Verhinderung des Vorstehers tritt sein Ersatzmann als Beisitzer in den Vorstand ein.  
Das Amt des Vorstehers nimmt in diesem Fall der Stellvertreter wahr.

(2) Folgende Verbandsmitglieder benennen je ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter:

1. Kreis Bergstraße
2. Stadt Bensheim
3. Gruppe Weschnitz
  - Lindenfels
  - Fürth
  - Rimbach
  - Mörlenbach
  - Birkenau
  - Heppenheim
  - Lorsch
  - Viernheim
  - Lampertheim
  - Einhausen
  - Biblis
4. Gruppe Lauter-Winkelbach
  - Zwingenberg
  - Alsbach-Hähnlein
  - Bürstadt
  - Groß-Rohrheim
  - Gernsheim
  - Lautertal

Die Verbandsversammlung wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den Vorsteher und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
Der Vorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine Entschädigung.  
Sämtliche Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung.

## **§ 12 AMTSZEIT DES VORSTANDES**

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften des Kreises und der Gemeinden gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte oder sonstige Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei diesem aus dem Vorstandsvorstand aus.
- (4) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

## **§ 13 GESCHÄFTE DES VORSTANDES**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG/HWVG und der Satzung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Verbandsversammlung.



Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:

1. Feststellung der Haushaltspläne und seiner Nachträge.
  2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung zu Lasten des Verbandes im Wert von EURO 100.000,-- oder mehr enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.
  3. Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes, sowie Fragen zum Dienstrecht.
  4. Vorbereiten von Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen.

#### **§ 14**

#### **SITZUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist vom Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Verhinderte Vorstandsmitglieder werden durch ihren Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Abhängig von der Tagesordnung können weitere Behörden geladen werden.
- (4) Im Jahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.
- (5) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
- (7) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes unter Fristwahrung geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

## **§ 15 VERBANDSVORSTEHER**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind.  
Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Absatzes 2,
  2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung.
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
  4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  5. die Veranlagung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
  6. die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnung an die Verbandskasse,
  7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter, oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

## **§ 16 GESCHÄFTSFÜHRER UND ANDERE DIENSTKRÄFTE**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegen die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung, wie z.B. Annahme- und Auszahlungsanordnung bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Höchstbetrag.
- (3) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. § 110 der Hessischen Gemeindeordnung findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Die Bestellung eines Geschäftsführers, eines Kassenverwalters und anderer Dienstkräfte steht unter dem Vorbehalt, dass die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (5) Die Arbeitsverhältnisse begründen sich auf den tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, betriebliche Vereinbarungen finden entsprechend den Festlegungen beim Kreis Bergstraße (Landratsamt) Anwendung.

## **II. TEIL: BEITRÄGE, HAUSHALT**

### **§ 17 BEITRÄGE, BEITRAGSVERHÄLTNIS**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen aus der Wahrnehmung der Aufgaben durch den Verband erwachsen.
- (4) Als Vorteile gelten auch die Ersparnis eigener Aufwendungen, die Entlastung von Pflichten und die Möglichkeit, die Einrichtung des Verbandes zweckmäßiger und wirtschaftlicher zu nutzen, als eigene Einrichtungen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtige Vorteile anzurechnen, sofern er nicht selbst diesen Zustand zu vertreten hat.
- (5) Die Beiträge sind zu leisten:
  - a) für die Durchführung des Ausbaues des Gewässers einschließlich seiner Ufer und Dämme und für die Erstellung der Hochwasserrückhalteanlagen, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Bundes und des Landes Hessen, durch Kostenbeteiligung des Landes Baden-Württemberg sowie sonstige Einnahmen gedeckt sind,
  - b) für die Unterhaltung der Gewässer, der Dämme und der Hochwasserrückhalteanlagen, soweit sie nicht das Land Hessen oder Dritte übernehmen bzw. in deren Auftrag ausführen lassen,
  - c) für den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen,
  - d) für die Verwaltungskosten des Verbandes.
- (6) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend dem durch die Verbandsversammlung beschlossenen Beitragsschlüssel (siehe § 10).

### **§ 18 HEBUNG, ZWANGSVOLLSTRECKUNG**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Geschäftsstelle teilt den Mitgliedern die Beitragshöhe, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein.
- (2) Die auf dem WVG oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 19 HAUSHALTSPLAN

- (1) Die Verbandsversammlung hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.  
Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Haushaltsplans
    - a) der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,
    - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
    - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen
    - d) der Verpflichtungsermächtigungen (§ 94 Abs. 2 Nr. 1a – 1d)
  
  2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  
  3. der Mitgliedsbeiträge.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.  
Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.  
Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens im **Dezember** des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres über ihn beschließen kann. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
  2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
  3. benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern.  
Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans (§ 95 HGO).

- (4) Auf die Haushaltswirtschaft finden ab dem Haushaltsjahr 2009 die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung Anwendung (§ 92 Abs. 2 HGO).

## § 20 KREDITE

- (1) Der Verband ist berechtigt, im Finanzhaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 103 HGO).
- (2) Für Kredite sind die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Die Laufzeit der Kredite sollen sich in der Regel mit der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Investitionsobjekte decken.

## **§ 21**

### **VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN**

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (2) Erträge aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.
- (3) Erträge des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.
- (4) Der Vorstand kann Aufwendungen, die im Haushalt nicht vorgesehen sind, unter den Voraussetzungen des § 100 HGO leisten.

## **§ 22**

### **PRÜFUNG DER HAUSHALTSFÜHRUNG, ENTLASTUNG**

- (1) Haushaltsführung

Der Verbandsvorstand hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres im Jahresabschluss nachzuweisen und sie mit allen Unterlagen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Revisionsamt des Landkreises Bergstraße zur Prüfung zuzuleiten. Das Ergebnis ist in einem Bericht zusammenzufassen und dem Verbandsvorstand zuzuleiten.

- (2) Kassenprüfungen

Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Revisionsamt des Landkreises Bergstraße.

- (3) Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über den geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Vorstandes.

- (4) Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Der Verbandsvorsteher legt die Prüfungsberichte und eine Bestätigung über den Entlastungsbeschluss der Aufsichtsbehörde vor.

## **IV. TEIL: VERFAHRENSVORSCHRIFTEN**

### **§ 23 BEKANNTMACHUNGEN**

- (1) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Für die Bekanntmachungen gelten die Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen können in den Verkündungsblättern der Landkreise Bergstraße, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg erfolgen.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 24 ORDNUNGSGEWALT**

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

### **§ 25 RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I, S.13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

### **§ 26 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt.

### **§ 27 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 28 ZUSAMMENSCHLUSS, ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN**

- (1) Der Verband kann sich mit einem oder mehreren anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, wenn Umfang und Aufgaben dies zweckmäßig erscheinen lassen.
- (2) Der Verband kann Aufgaben und Unternehmen sowie die betroffenen Mitgliedschaften auf einen oder mehrere andere Verbände übertragen, wenn Umfang und Aufgaben dies zweckmäßig erscheinen lassen.

## **V. TEIL: VERBANDSSCHAU, GRUNDEIGENTUM**

### **§ 29 VERBANDSSCHAU**

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen und Gewässer wird eine Verbandsschau durchgeführt.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt mindestens zwei Schaubeauftragte und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Körperschaften.
- (3) Die Schautermine und Reihenfolge legt die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde fest. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Vertreter können an der Schau teilnehmen.

### **§ 30 BENUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE**

- (1) Der Verband ist berechtigt Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile kann er einen Ausgleich oder eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

## **VI. TEIL: AUFSICHT**

### **§ 31 STAATLICHE AUFSICHT**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Dies ist die Behörde, die durch die jeweiligen gesetzlichen Regelungen dazu bestimmt ist.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 32 ZUSTIMMUNG ZU GESCHÄFTEN**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,00 € hinausgehen,
  - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichten aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.



## **VII. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 33 IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 06. Februar 2001

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
IV/Da 42.2 – GV Bergstrasse -

Nach Beschluss der Verbandsversammlung Änderung der § 19(4), 20(1) und 21(4) mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 26 vom 22.06.2009.

Darmstadt, 28. Mai 2009

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
Abt. Arbeitsschutz und Umwelt  
IV/DA 41.2 – 79 i 12 – GVB - 4

Nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2014 Änderung des § 3 und mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr.6/2015 vom 02.02.2015.

Darmstadt, 28. Januar 2015

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
Abt. Arbeitsschutz und Umwelt  
IV/DA 41.2 – 79 i 12 – GVB - 4

Nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2015 Änderung des § 4 (1) a Satz 1 und des § 10 (2) und mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 53/2015.

Darmstadt, den 14. Dezember 2015

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
Abt. Arbeitsschutz und Umwelt  
IV/DA 41.2 – 79 i 12 – GVB - 4